



Beitragsordnung Fördermitglied Mit Liebe ins Leben e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der fördernden Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Februar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
Einzelmitgliedschaft	25,-
Familienmitgliedschaft	50,-
Individualmitgliedschaft	Frei wählbar

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Der Erstbeitrag wird unmittelbar nach Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Jahr fällig. Die Abbuchung des Erstbeitrages erfolgt frühestens sechs Werktage nach Zusendung eines Aufnahmeantrages.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den jährlichen Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE44ZZZ00002691897 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafzins bis zu 50% des Beitragssatzes je Einzelfall verhängen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Angebote (z.B. den Verleih eines Geburtspols) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Gebühren werden vom Vereinsmitglied in der Regel per Einzelüberweisung gezahlt.

§ 5 Umlagen

- (1) Verpflichtende Umlagen für fördernde Mitglieder sind nicht vorgesehen.
- (2) Freiwillige Umlagen in Form von Sach- oder Dienstleistungen sind nach Rücksprache möglich.

§ 6 Vereinskonto

Mit Liebe ins Leben e.V. IBAN: DE13 6739 0000 0002 2894 07 BIC: GENODE61WTH
Kontoführendes Institut: Ihre Volksbank eG Neckar Odenwald Main Tauber

(Achtung, Überweisungen an die Bankverbindung des mainGeburtshaus können nicht berücksichtigt werden!)

Satzung des **Mit Liebe ins Leben e.V.**

Mit Liebe ins Leben e.V.
Äußere Aumühlstraße 12
97076 Würzburg
verein@maingeburtshaus.de



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mit Liebe ins Leben . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung und Maßnahmen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen für Hebammen und werdende Hebammen
 - b. Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung junger Familien im Raum Würzburg
 - c. Unterstützung der Ausbildung von Hebammen durch das Angebot von Workshops zur außerklinischen Geburtshilfe
 - d. Unterhalt/ Unterstützung eines Geburtshauses
 - e. Entlastung von sozial schwachen Familien durch Übernahme der freiwilligen Wahlleistung Rufbereitschaftspauschale
 - f. Aufbau und Erhalt von Kursangeboten für werdende Eltern und junge Familien
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied in einem Angestelltenverhältnis zu dem Verein stehen kann.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Vorstandstätigkeiten nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.



§ 3 Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
 - a. **Ordentliches Mitglied** kann nur jede natürliche, volljährige Person werden.
 - b. **Fördernde Mitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Fördernde Mitglieder im Sinne der Satzung sind passive Mitglieder, welche die Ziele und Inhalte des Vereins insbesondere durch finanzielle Unterstützung und ihren Rat unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Gebühren oder Umlagen ist die jeweils gültige **Beitragsordnung** maßgebend, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich durch Einreichen des entsprechenden **Aufnahmeantrags** beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet sodann der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten bis zum Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie hat insbesondere folgende **Aufgaben**:
 - Erlass der *Beitragsordnung*, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Entlastung des Vorstands
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein darf
2. Die **Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung** hat insb. folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl einer Kassenprüfer/in, sofern sie ansteht
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Ein/eine Sprecher/in des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht berechtigt Beschlüsse über die inhaltliche Ausgestaltung der geburtshilflichen Hebammentätigkeit der mainGeburtshaus PartG zu fassen.



§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung und Antragstellung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand/einem Sprecher/in des Vorstands unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. **Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.** Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
8. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.



§10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- **zwei gleichberechtigte Sprecher/innen**
- **ein/ eine Schatzmeister/in**

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. zur „erweiterten Vorstandschaft“ gehören außerdem:

- **ein/ eine Schriftführer/in**
- **sowie bis zu drei Beisitzer**

3. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Der Vorstand entscheidet über Beschlüsse, die Geldausgaben über 100 Euro bedingen mit einfacher Stimmmehrheit. Über Ausgaben bis zu 100 Euro ist kein gemeinschaftlicher Beschluss erforderlich.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an Mother Hood e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.



Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12.06.2023 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- 1) _____ (Kathrin Dürr)
- 2) _____ (Stefanie Körner)
- 3) _____ (Jessica Roth)
- 4) _____ (Stephanie Ott)
- 5) _____ (Bettina Moritz)
- 6) _____ (Lydia Argast)
- 7) _____ (Jessica Fiederling)
- 8) _____ (Jana Schrauth)
- 9) _____ (Kathrin Aßmus)
- 10) _____ (Sabrina Heinrich)